

Geschäftsordnung

des Rates der Samtgemeinde Boldecker Land

- VIII. Wahlperiode -

Nach § 50 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203) beschließt der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land die folgende Geschäftsordnung für den Samtgemeinderat, den Samtgemeindeausschuss und die Ratsausschüsse:

§ 1 Einberufung des Rates und der Ausschüsse

1. Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in lädt die Ratsmitglieder schriftlich per Brief, E-Mail oder Telefax unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann für Eilfälle bis auf 24 Stunden abgekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift, Telefaxnummer oder Email-Adresse zeitnah dem/der Samtgemeindebürgermeister/in anzuzeigen.
2. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens eine Woche vor der Sitzung ortsüblich bekanntzumachen, sofern nicht zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen wird.

§ 2 Tagesordnung

1. Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in stellt die Tagesordnung auf. Wird die Tagesordnung von einem/einer ehrenamtlichen Vertreter/in aufgestellt, so ist das Benehmen mit dem/der allgemeinen Vertreter/in herzustellen; dieser/diese kann verlangen, dass ein bestimmter Punkt auf die Tagesordnung gesetzt wird. Tagesordnungsanträge von Samtgemeinderatsmitgliedern sind zu berücksichtigen, wenn sie spätestens zwei Wochen vor der Sitzung eingegangen sind. Im Einvernehmen mit dem Antragsteller kann der Beratungsgegenstand zur Vorbereitung unmittelbar für die Tagesordnung eines Samtgemeinderatsausschusses oder des Samtgemeindeausschusses vorgesehen werden.
2. Jeder Beratungsgegenstand ist eindeutig zu kennzeichnen. Ein Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" ist nicht zulässig.
3. Zu jedem Tagesordnungspunkt soll eine Vorlage bzw. ein Bericht der Verwaltung beigefügt werden. Die Beschlüsse der beteiligten Ratsausschüsse werden den Samtgemeinderatsmitgliedern durch die Niederschriften oder in der Sitzung mündlich bekannt gegeben. Diese Unterlagen können nachgereicht werden.
4. Erweiterungen der Tagesordnung kann der Samtgemeinderat in der Sitzung beschließen, wenn sämtliche Ratsmitglieder anwesend sind und zustimmen. In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Samtgemeinderates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erweitert werden.

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Ratsmitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. ggf. Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
6. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung
7. Bericht des/der Samtgemeindebürgermeisters/in über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde und Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen.
8. Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde bei Bedarf
9. Behandlung der Tagesordnungspunkte
10. Behandlung von Anfragen und Anregungen
11. Schließung der Sitzung

§ 6 Redeordnung

1. Ratsmitglieder und andere an der Sitzung einschließlich der Einwohnerfragestunde teilnehmende Personen dürfen nur sprechen, wenn der/die Ratsvorsitzende ihnen das Wort erteilt hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
2. Der/Die Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Meldung nach pflichtgemäßem Ermessen. Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen. Eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden.
3. In derselben Angelegenheit soll niemand öfter als zweimal das Wort erhalten.
4. Mit Zustimmung des Samtgemeinderates kann der/die Ratsvorsitzende die Rededauer auf eine bestimmte Zeit beschränken; die Redezeit bei Geschäftsordnungsdebatten beträgt drei Minuten je Fraktion/Gruppe und Ratsmitglied, das keiner Fraktion/Gruppe angehört.
5. Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in (bzw. ein/e Berichterstatter/in) gibt - soweit dies insbesondere für die Zuhörer/innen in öffentlichen Sitzungen erforderlich ist - nach Aufruf des Tagesordnungspunktes eine kurze Erläuterung.
6. Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in und die anderen Beamten/innen auf Zeit sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Zur Klarstellung tatsächlicher oder rechtlicher Verhältnisse ist dem/der Samtgemeindebürgermeister/in auch außer der Reihe das Wort zu erteilen.
7. Persönliche Bemerkungen, mit denen gegen die Person des/der Redners/in gerichtete Angriffe zurückgewiesen oder eigene persönliche Ausführungen berichtigt werden, sind nach Schluss der Aussprache gestattet. Ausführungen zur Sache dürfen diese Bemerkungen nicht mehr enthalten.

§ 7 Beratung

1. Während der Beratung sind insbesondere folgende Anträge zulässig:
 - auf Änderung des Antrages
 - auf Vertagung der Beratung
 - auf Unterbrechung der Sitzung

auf Schließen der Rednerliste; dieser Antrag kann nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu dem betreffenden TOP nicht zur Sache gesprochen haben
auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
auf Überweisung an einen Ausschuss
auf Nichtbefassung.

2. Anträge können zurückgenommen werden.

§ 8 Abstimmung

1. Nach Schluss der Aussprache und persönlichen Bemerkungen eröffnet der/die Ratsvorsitzende die Abstimmung. Vor der Abstimmung wiederholt er/sie den Antrag oder verweist auf die Vorlage, aus der der Antrag ersichtlich ist. Während des Abstimmungsverfahrens sind weitere Anträge unzulässig.
2. Der/Die Ratsvorsitzende formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann.
3. Wenn mehrere Anträge vorliegen, bestimmt der/die Ratsvorsitzende die Reihenfolge der Anträge für die Abstimmungen. Anträge zum Verfahren haben Vorrang vor Anträgen zur Sache; Änderungsanträge werden vor dem Hauptantrag behandelt. Weitergehende Anträge haben Vorrang vor anderen Anträgen.
4. Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder in Verfahrensangelegenheiten diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf "Ja" oder "Nein" lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
5. Grundsätzlich wird offen durch Handaufheben abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist offen unter Namensnennung oder geheim mit Stimmzetteln abzustimmen. Ein Verlangen nach geheimer Abstimmung ist vorrangig vor einem Verlangen nach namentlicher Abstimmung zu behandeln.
6. Der/Die Ratsvorsitzende bestimmt zwei Stimmzähler/innen.

§ 9 Wahlen

1. Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.
2. § 8 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 10 Anfragen

1. Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, Anfragen zu Gegenständen der Tagesordnung an den/die Samtgemeindebürgermeister/in und an Vorsitzende von Ausschüssen zu stellen.
2. Weitere Anfragen gemäß § 5 Nr. 10 sollen spätestens drei Tage vor der Sitzung schriftlich dem/der Samtgemeindebürgermeister/in eingereicht werden.

§ 11 Sitzungsordnung

1. Der/Die Ratsvorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er/Sie übt das Hausrecht aus.
2. Jede/r Redner/in hat sich bei seinen/ihren Ausführungen streng an die Sache zu halten. Der/Die Ratsvorsitzende kann Redner/innen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen oder sich mehrfach wiederholen, zur Sache rufen. Ist ein/e Redner/in dreimal bei demselben Tagesordnungspunkt zur Sache gerufen worden, so kann ihm/ihr der/die Ratsvorsitzende das Wort entziehen, wenn er/sie beim zweiten Mal auf diese Folge hingewiesen wurde. Ist dem/der Redner/in das Wort entzogen, so darf es ihm/ihr bis zum Beginn des Abstimmungsverfahrens nicht wieder erteilt werden.
3. Verhält sich ein Ratsmitglied ordnungswidrig, so ruft es der/die Ratsvorsitzende zur Ordnung. Er/Sie kann ein Ratsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Der Ausschluss wegen ordnungswidrigen Verhaltens ist zulässig, wenn der/die Ratsvorsitzende ein Ratsmitglied in derselben Sitzung zum zweiten Mal wegen ordnungswidrigen Verhaltens gerügt hat und bei der ersten Rüge auf diese Folge hingewiesen hat. Auf Antrag des/der Ausgeschlossenen stellt der Rat in seiner nächsten Sitzung fest, ob die getroffene Maßnahme berechtigt war.
4. Der Rat kann ein Ratsmitglied, das sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens auf 6 Monate, von der Mitarbeit im Rat und seinen Ausschüssen ausschließen. Das Ratsmitglied kann als Zuhörer/in teilnehmen.
5. Der/Die Ratsvorsitzende kann Zuhörer/innen, die sich wiederholt ordnungswidrig verhalten haben, von der Sitzung ausschließen.
6. Der/Die Ratsvorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder nach dreimaligem Aufruf schließen, wenn die nötige Ruhe und Ordnung nicht herzustellen ist.

§ 12 Niederschrift

1. Für die Abfassung der Niederschrift gilt § 49 NGO.
2. Die Niederschrift soll spätestens mit der Einladung für die folgende Sitzung jedem Ratsmitglied zugestellt werden. Die Niederschrift über eine nichtöffentliche Sitzung ist in verschlossenem Umschlag mit dem Aufdruck "Vertraulich" zu versenden.
3. Bei der Beschlussfassung über die Genehmigung der Niederschrift ist eine erneute Beratung oder eine sachliche Änderung der in der Niederschrift enthaltenen Beschlüsse unzulässig.

§ 13 Fraktionen und Gruppen

1. Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsfrauen oder Ratsherren, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
2. Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsfrauen oder Ratsherren.

3. Auch Fraktionen/Gruppen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Diese Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen/Gruppen sämtliche Rechte und Pflichten nach der NGO und dieser Geschäftsordnung.
4. Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort dem/der Samtgemeindebürgermeister/in schriftlich anzuzeigen und dabei ihre/n Vorsitzende/n anzugeben. Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in unterrichtet unverzüglich den/die Ratsvorsitzende/n sowie den Samtgemeinderat.

§ 14 Ausschüsse des Samtgemeinderates

1. Für die Ausschüsse gelten die §§ 52 und 53 NGO und besondere Rechtsvorschriften für sondergesetzliche Ausschüsse. Im Übrigen gilt diese Geschäftsordnung entsprechend.
2. Sofern der Samtgemeinderat oder der Samtgemeindeausschuss die nicht öffentliche Behandlung einer Angelegenheit beschlossen hat, sind die Ausschüsse hieran gebunden.

Der Rat kann jederzeit nichtselbständige Ausschüsse zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben bilden.

Die Zahl der Mitglieder der Ratsausschüsse beträgt 5 Ratsmitglieder, soweit sie nicht gesetzlich festgelegt ist.

3. Die folgenden Ausschüsse tagen öffentlich:

a) Haushalts- und Finanzausschuss

Zuständigkeiten:

Vorbereitung des Haushaltsplanes, Beratung über öffentlich-rechtliche Abgaben und allgemeine privatrechtliche Entgelte, Beratung über Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, Jahresrechnung, Hingabe und Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie Beratung aller Finanzangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

b) Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

Zuständigkeiten:

Bauleitplanung der Samtgemeinde Boldecker Land; überörtliche Planungen und interkommunale Zusammenarbeit in Planungsangelegenheiten, der Verkehrsplanung, der Errichtung und Unterhaltung gemeindlicher Gebäude, Straßen, Wege und Plätze, Brücken und Abwasserangelegenheiten, Frischwasserangelegenheiten, der Müllabfuhr einschließlich Angelegenheiten der Bodenentnahmestellen und der Mülldeponien, Angelegenheiten der Grünplanung und ihre Durchführung, der Wirtschafts- und Verkehrsförderung, Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, Fischerei- und Wasserangelegenheiten. Angelegenheiten des Umweltschutzes sowie des Natur- und Landschaftschutzes.

c) Ausschuss für Jugend, Sport, Gesundheit und Soziales

Zuständigkeiten:

Beratung der Angelegenheiten der Jugendpflege und Jugendförderung, Beratung der grundsätzlichen Angelegenheiten der Sportförderung, Sporthallenvergabe und Samtgemeindepokalturnier. Sozialhilfeangelegenheiten und weitere soziale Belange (insbesondere Sozialstation), Angelegenheiten der Gesundheitspflege (sofern keine

Zuständigkeit des Ausschusses für Ordnungsamts- und Feuerschutzangelegenheiten gegeben ist).

d) Schul- und Kulturausschuss

Zuständigkeiten:

Angelegenheiten der Schulverwaltung, Beratung in grundsätzlichen Angelegenheiten der Kultur- und Heimatpflege einschließlich der Kirchenangelegenheiten (ausgenommen Angelegenheiten des Friedhofswesens), Fragen der öffentlichen Büchereien, der Volkshochschule, der Dorfverschönerung.

e) Ausschuss für Ordnungsamts- und Feuerschutzangelegenheiten

Zuständigkeiten:

Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Friedhofsangelegenheiten und des Feuerschutzes

f) Kindergartenausschuss

Zuständigkeiten:

Angelegenheiten der Kindergärten und der Kinderspielkreise

Der Ausschuss nimmt gleichzeitig die Aufgaben des Jugendausschusses gem. § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder und Jugendhilfegesetzes sowie des Beirates nach § 10 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen wahr.

Der Schul- und Kulturausschuss besteht zusätzlich aus je einem/r Vertreter/in der Lehrer/innen, der Eltern und der Schüler/innen.

Dem Kindergartenausschuss gehören zusätzlich zwei Elternvertreter/innen und zwei Vertreter/innen des Fach- und Betreuungspersonals mit beratender Stimme an.

4. Für jedes Ausschussmitglied ist ein/e Vertreter/in zu benennen; Vertreter/innen können sich auch untereinander vertreten. Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an einer Sitzung des Ausschusses teilzunehmen, so hat er unverzüglich seine/n Vertreter/in und die/den Vorsitzende/n zu benachrichtigen. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied vertreten, so kann von ihr eine zweite Vertreterin oder ein zweiter Vertreter bestimmt werden.
5. Die Einladungen zu den Ausschusssitzungen einschließlich der Vorlagen und Verwaltungsberichte und die Niederschriften über die Sitzungen sind allen Ratsmitgliedern zuzustellen.
6. Ausschusssitzungen sollen sich nicht mit Sitzungen anderer Ausschüsse sowie des Samtgemeindeausschusses überschneiden.

§ 15 Samtgemeindeausschuss

1. Für das Verfahren des Samtgemeindeausschusses gilt § 59 NGO. Diese Geschäftsordnung gilt im Übrigen sinngemäß auch für den Samtgemeindeausschuss.

2. Die regelmäßige Ladungsfrist (§ 1 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung) beträgt für den Samtgemeindeausschuss drei Tage.
3. Die Niederschriften des Samtgemeindeausschusses sind allen Ratsmitgliedern zuzustellen.

§ 16 Geltung der Geschäftsordnung

1. Diese Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung vom 06.11.2001 aufgehoben.
2. Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der/die Ratsvorsitzende, wenn nicht der Rat die Entscheidung an sich zieht.
3. Der Rat kann im Einzelfall mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder von der Geschäftsordnung abweichen, wenn nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Weyhausen, 09. November 2006

.....
Samtgemeindebürgermeister